



Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schönkirchen

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.01.2023 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Plön folgende Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schönkirchen erlassen:

Artikel 1

Der § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) „Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

1. LENKUNGS-, FINANZ- UND WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS

Zusammensetzung: 9 Mitglieder, davon mindestens 5 Gemeindevertreter*innen und bis zu 4 zur Gemeindevertretung wählbare Bürger*innen.

Aufgabengebiete:

- Vorbereitung von Grundsätzen für das Personalwesen (gemeindeeigenes Personal)
- Angelegenheiten aus dem Zusammenwirken mit den Fach- und Rechtsaufsichtsbehörden, dem Amt, Zweckverbänden und ähnliches
- Angelegenheiten des Haushaltes
- Steuern, Finanzen und kommunale Abgaben
- Prüfung des Jahresabschlusses
- Konzessionsverträge
- Grundstücksangelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gegeben ist
- Angelegenheiten aus Beteiligungen an Wirtschaftsunternehmen
- Wirtschaftsförderung und Tourismus

Selbständiges Entscheidungsrecht:

Budgetausführung nach Aufgabengebiet, soweit nicht die Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gegeben ist und § 28 GO nicht entgegensteht.

2. AUSSCHUSS FÜR JUGEND, KULTUR UND SOZIALES

Zusammensetzung: 9 Mitglieder, davon mindestens 5 Gemeindevertreter*innen und bis zu 4 zur Gemeindevertretung wählbare Bürger*innen.

Aufgabengebiete:

- Kultur- und Gemeinschaftswesen
- Gemeindeparterschaften
- Jugendangelegenheiten
- Angelegenheiten von Seniorinnen und Senioren
- Förderung des Sports
- Sozialwesen



- Wohnungsbauförderung
- Angelegenheiten von Geflüchteten

Selbständiges Entscheidungsrecht:

Budgetausführung nach Aufgabengebiet, soweit nicht die Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gegeben ist und § 28 GO nicht entgegensteht.

3. AUSSCHUSS FÜR SCHULE UND BILDUNG

Zusammensetzung: 9 Mitglieder, davon mindestens 5 Gemeindevertreter*innen und bis zu 4 zur Gemeindevertretung wählbare Bürger*innen.

Aufgabengebiete:

- Schulangelegenheiten
- Schulentwicklungsplanung
- Schulsozialarbeit
- Offene Ganztagschule
- Kindertageseinrichtungen
- Bücherei
- Volkshochschule

Selbständiges Entscheidungsrecht:

Budgetausführung nach Aufgabengebiet, soweit nicht die Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gegeben ist und § 28 GO nicht entgegensteht.

4. AUSSCHUSS FÜR BAUEN, UMWELT UND VERKEHR

Zusammensetzung: 9 Mitglieder, davon mindestens 5 Gemeindevertreter*innen und bis zu 4 zur Gemeindevertretung wählbare Bürger*innen.

Aufgabengebiete:

- Bauleitplanung
- Ortsentwicklung
- Angelegenheiten des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes
- Abfallwirtschaft soweit gemeindliche Zuständigkeit
- Brandschutzwesen
- Kleingartenwesen
- Hoch- und Tiefbauangelegenheiten
- Abwasserbeseitigung, Wasserläufe und Gewässer soweit nicht Aufgabe des Abwasserzweckverbandes Ostufer Kieler Förde
- Straßenbeleuchtung
- Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Selbständiges Entscheidungsrecht:

- Beschlüsse zur Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch, soweit nicht nach § 3 Abs. 5 Nr. 17 die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig ist,
- Budgetausführung nach Aufgabengebiet mit sämtlichen Bauvergaben, soweit nicht die Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gegeben ist und § 28 GO nicht entgegensteht.



- Grundsatzentscheidungen zur und aus der Bauleitplanung mit Ausnahme des abschließenden Beschlusses der Verfahren zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen und Ortsentwicklungsplänen einschließlich städtebaulicher Rahmenplanung nach § 140 Nr. 4 des Baugesetzbuches.“

In § 5 Abs. 4 wird der folgende Satz 2 neu eingefügt:

„Die Art der Stellvertretung ist eine Pool-Vertretung.“

Der letzte Satz in § 5 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Die Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schönkirchen tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom 17.02.2023 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schönkirchen, 28.02.2023

Gemeinde Schönkirchen
Der Bürgermeister
gez. Radisch

Heikendorf, 07.03.2023

Amt Schrevenborn
Die Amtsdirektorin
Im Auftrag
gez. Hingst